

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Herdecke 1702 bis 1827

Von Wolfgang Cremer

1. Die Bemühungen um die Gründung einer reformierten Gemeinde in Herdecke

Die reformierte Gemeinde Herdecke verdankt ihre Entstehung den reformierten Kanonissen des freiweltlichen adeligen Damenstiftes Herdecke. Die Beziehungen zum Stift waren, wenn auch nicht immer freundlich, so doch außerordentlich stark.

Frederuna, eine Nichte Karls des Großen, so die Überlieferung, soll im Jahre 819 das Kanonissenstift gegründet haben. Nach Stangenfol fällt die Gründung ins Jahr 810¹. Schnettler vermutet, daß Frederuna aus einer Seitenlinie des Grafengeschlechts Cappenberg stammt².

Die Seelsorge im Stift und den pfarramtlichen Dienst nahmen zwei Stiftskanoniker wahr, die von der Äbtissin berufen wurden. Einer hatte außerdem die Betreuung des Herdecker Kirchspiels zu übernehmen.

Eine große Veränderung des geistlichen Lebens im Stift bahnte sich zu Beginn der Reformationszeit an. „Als erster Reformator wird Johannes Trygophorus (Hefentreger) genannt, der schon 1526 in Herdecke evangelisch gewesen sei³.“ Aber erst 1538 kam mit Dietrich Rafflenbeul gen. Nicolai die Reformation zum Zuge. Es ist aber auch möglich, daß Dietrich Rafflenbeul und Trygophorus gemeinsam die luth. Lehre um 1548 einführten⁴. Die von 1542 bis 1553 amtierende Äbtissin Anna von Edelkirchen, die Dekanin und vier Kanonissen waren der luth. Lehre zugeneigt. Dietrich Rafflenbeul und Trygophorus mußten 1550, vom Kölner Erzbischof mit dem Bann belegt, Herdecke verlassen⁵. Die Äbtissin wurde 1553 zum Rücktritt gezwungen; die luth. Stiftsdamen sind, nicht ohne Zwang, zur katholischen Kirche zurückgekehrt. Die Reformation in Herdecke schien beendet, allerdings hielt sich die Bevölkerung des Ortes weitgehend an die neue Lehre. 1583 kam Philipp Nicolai, Sohn des Dietrich Rafflenbeul, nach Herdecke, um die luth. Lehre zu verkündigen. Als er 1586 Herdecke verlassen mußte⁶, wurde

¹ Vgl. D. von Steinen, Westfälische Geschichte, IV. Thl., Lemgo 1760, S. 120.

² O. Schnettler, Herdecke im Wandel der Zeiten, Ruhfus Dortmund, 1939, S. 12.

³ P. Habig, 1100 Jahre Pfarrei Herdecke, hrsg. von der kath. Kirchengemeinde Herdecke, Winter 1964, S. 36.

⁴ Bädeker-Heppe, Zur Geschichte der Evangelischen Kirche Rheinlands und Westfalens, Iserlohn 1879, S. 173.

⁵ Ebd.

⁶ Nicolai wurde, als spanische Truppen die Mark besetzten, von den Katholiken vertrieben; vgl. Bädeker-Heppe, a. a. O., S. 185.

der luth. Pastor Dietrich Klein nach Herdecke berufen, um die Reformation weiter durchzusetzen. Das Stift hatte nun endgültig ein Pastorat und Kanonikat an die Lutheraner verloren.

Ab 1619 versuchte der reformierte Prediger Wasmann im Herdecker Stift und in der Ortsgemeinde Einfluß zu gewinnen. Wann und wie viele Stiftsdamen seinerzeit der ref. Konfession angehörten, ist heute nicht mehr feststellbar. Allerdings ist 1632 die Trennung in drei Konfessionen im Stift bestätigt und das Zusammenleben von Reformierten, Lutheranern und Katholiken geregelt worden⁷. Durch den Religionsrezeß von 1666 wurde die Verteilung der Präbenden nach Konfessionen geregelt: von den 20 Stellen konnten die Reformierten und die Katholiken jeweils fünf und die Lutheraner zehn besetzen. Auf die gerade amtierende kath. Äbtissin hatten eine ref. und darauf zwei luth. Äbtissinnen zu folgen⁸.

Für die Geschichte der reformierten Gemeinde Herdecke ist der jülich-clevische Erbfolgestreit⁹ nicht ohne Bedeutung. Während des Dreißigjährigen Krieges waren die Bemühungen um die Gründung einer ref. Gemeinde immer dann besonders stark, wenn das ref. Haus Brandenburg seine Macht in der Mark festigen konnte. War das katholische Pfalz-Neuenburg mit Hilfe kaiserlicher Truppen im Besitz der Mark, wurden die ref. Anstrengungen unterdrückt. Vor diesem politischen Hintergrund sind die Bemühungen des ref. Predigers Wasmann zu sehen, in Herdecke eine selbständige Gemeinde zu gründen. Wasmann kam nach Herdecke als Nachfolger des Pastors Johann Tacke, der 1618¹⁰ oder 1619¹¹ starb. Die Äbtissin vergab zwar das obere Pastorat an Wennemar Elberus; dessen ungeachtet kam Wasmann nach Herdecke „unter dem Vorgeben, ihm wäre die Pastorath ehender als Elbero versprochen worden“¹². Die Äbtissin Ida von Haffkenscheid be-

⁷ Habig, a. a. O., S. 36 ff.

⁸ Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke (im folgenden zit.: Archiv Herdecke), Abt. 2 D 1.

⁹ Als der letzte Herzog von Jülich, Kleve, Mark etc., Johann Wilhelm IV., im Jahre 1609 starb, erhoben mehrere Fürstenhäuser Ansprüche auf seine Staaten. Diese Ansprüche führten zum Erbfolgekrieg. Brandenburg und Pfalz-Neuenburg verpflichteten sich am 10. 6. 1609 im Rezeß zu Dortmund zur gegenseitigen Hilfe und nahmen die Staaten in Besitz. Weitere Verhandlungen scheiterten und führten zum Bruch: der Pfalzgraf wurde 1613 kath., um die Unterstützung des Kaisers zu erreichen; der Kurfürst von Brandenburg trat, um die Niederländer und die Bewohner von Jülich, Kleve und Berg zu gewinnen, die zu einem erheblichen Teil der ref. Lehre angehörten, der ref. Kirche bei. Im Vertrag zu Xanten vom 12. 11. 1614 erhielt der Pfalzgraf Jülich und Berg, der Kurfürst Kleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein. Im Westfälischen Frieden 1648 machten beide Parteien erneut ihre Ansprüche geltend. Nach längeren Bemühungen schlossen beide Häuser einen Erbvergleich, und Brandenburg erhielt endgültig Kleve, Mark und Ravensberg.

¹⁰ Habig, a. a. O., S. 48.

¹¹ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

¹² Ebd.

schwerte sich bei der Landesregierung und der Droste von Hamm, Ludolph Lutter von Holte zu Bogge bekam den Auftrag, die Angelegenheit zu untersuchen. Am 18./19. August stellte der Drost fest, daß Hermann Wasmann nicht berechtigt sei, in Herdecke als Pastor zu fungieren¹³. Wasmann ließ sich jedoch nicht abweisen und blieb in Herdecke. Im Jahre 1621 verzichtete W. Elberus auf die Pfarrstelle, und sein Nachfolger wurde Hermann Tacke¹⁴. Dennoch blieb Wasmann in Herdecke und versah sein Amt weitgehend ungehindert mindestens bis 1624¹⁵. Im Protokollbuch des luth. Herdecker Konsistoriums wird berichtet, daß Wasmann erst 1627 durch den Pfalz-Neuenburgischen Richter Eickelmann aus Hamm vertrieben worden sei¹⁶. Als 1629 das ref. Haus Brandenburg wieder Besitz von der Mark nahm, ermutigte die neue politische Lage Wasmann, im Jahre 1630 seine verlassene Pfarrstelle wieder zu besetzen. Wasmann hatte von dem Kurfürsten von Brandenburg oder von seiner Regierung ein Patent erhalten, das ihm eine Pfarrstelle in Herdecke sichern sollte. Der Drost Bernhard von Romberg aus Wetter unterstützte Wasmann bei seinen Bemühungen: er verbot dem kath. Geistlichen Kaspar Wiendahl die Kanzel und ließ die Kirchentüren mit Gewalt öffnen, um den ref. Geistlichen in sein Amt einzuführen¹⁷. Die Katholiken versuchten Wiendahl das Pastorat zu erhalten und wandten sich an den Kurfürsten. Schließlich gab die Regierung nach und wies Hermann Wasmann am 5. 8. 1632 endgültig ab¹⁸.

Über die Konfessionszugehörigkeit des H. Wasmann stritten sich im 18. Jahrhundert die Reformierten und die Lutheraner leidenschaftlich. Es war für die 1702 gegründete ref. Gemeinde von erheblicher Bedeutung, ob Wasmann im Normaljahr 1624 luth. oder ref. Prediger gewesen ist. In einem Prozeß, der beim 2. Senat des Appellationsgerichts in Kleve geführt wurde, versuchten die Richter die Angelegenheit zu klären. Aus dem Urteil vom 16. 11. 1750¹⁹ geht folgendes hervor: Die luth. Gemeinde erklärte, daß ihre Lehre bereits im 16. Jahrhundert eingeführt worden sei, daß die beiden Pastoren Theodor Klein und Johann Tacke öffentlich die lutherische Religion gelehrt hätten und daß, als Hermann Wasmann von der kath. Äbtissin 1627 aus seiner Pfarrstelle „... verdrungen, kein Reformirter sich darüber bei der damaligen Regierung beschwert...“²⁰ habe. Ebenfalls sei in den

¹³ Ebd.

¹⁴ Habig, a. a. O., S. 50.

¹⁵ Siehe auch: Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens, 1916, S. 150.

¹⁶ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

¹⁷ Habig, a. a. O., S. 53f.

¹⁸ Habig, a. a. O., S. 55.

¹⁹ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

²⁰ Ebd.

Berichten der Amtleute an die Regierung nur die lutherische und katholische Religionsausübung erwähnt. Es sei zu dieser Zeit auch nicht die geringste Spur einer reformierten Gemeinde in Herdecke zu erkennen gewesen. Wasmann könne höchstens heimlich die reformierte Lehre verkündigt haben, denn auf Befehl der Regierung mußten alle Pfarrer „... auf der Kantzel ein weißes Röcklein, welches doch bei den reformirten in hiesigen Landen niemahlen üblich gewesen...“²¹ anziehen, und Wasmann habe die Anordnung der Regierung befolgt. Außerdem wäre Wasmann auf einer reformierten Synode wegen Hostiengebrauch gerügt worden; und schließlich hätten 1667 siebenzigjährige Zeugen ausgesagt, daß Hermann Wasmann und sein Vater Heinrich Wasmann die Augsburgische Konfession gelehrt hätten. Die Reformierten konnten jedoch die Konfession des Wasmann einigermaßen nachweisen. Die dem 2. Senat beigebrachten Synodalprotokolle der ref. Synode bewiesen, daß der Vater des Hermann Wasmann „... zur Lehre des Heidelbergischen Catechismi angemercket, auch nachher im Jahre 1619 die introduction des Sohnes Hermann Wasmann und deßen öfteren Erscheinung auf dem Synodo umständlich referiret wird, nicht weniger, daß derselbe im Jahre 1624 Prediger zu Herdecke gewesen...“²² sei. Die Behauptung der Lutheraner, daß es in Herdecke zur Zeit Wasmanns keine Reformierten gegeben habe, ist sicherlich unrichtig. Wie wir wissen, regelte bereits 1632 (siehe oben) ein Vertrag das Zusammenleben der drei Konfessionen²³. Auch ist uns aus dem luth. Protokollbuch bekannt, daß sich nach der ersten Vertreibung Wasmanns 1627 die Herdecker Reformierten nach Wetter ausrichteten^{24,25}.

Trotz aller Bemühungen und Anstrengungen kam es im 17. Jahrhundert nicht zu einer Gemeindegründung. Als der ev.-luth. Pastor Magister Johann Dietrich Kalle am 1. 5. 1694 starb, baten die reformierten Stiftsdamen unter Berufung auf den Religionsrezeß Art. I § 4 und Art. II § 2 um die Erlaubnis, einen reformierten Prediger anstellen zu dürfen²⁶. Die Prediger der ruhrschen Klasse traten ebenfalls in einer Bittschrift vom 16. 7. 1694 – das war sicherlich mit den ref. Kapitularinnen abge-

²¹ Ebd.

²² Ebd.; siehe dazu auch: Bädeker-Heppe, a. a. O., S. 179 ff.

²³ Habig, a. a. O., S. 53 ff.

²⁴ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

²⁵ Im Zusammenhang mit der Einpfarrung der Ref. nach Wetter bleibt einiges unklar: in Wetter hat es bis zum Jahre 1657 eine selbständige ref. Gemeinde nicht gegeben. Siehe dazu: 300 Jahre Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Wetter-Freiheit in Wetter (Ruhr), Hrsg. Presbyterium der ev.-ref. Gemeinde Wetter, Rath, 1957, S. 51. Der Wetter-sche Geistliche mußte einmal im Monat in Herdecke Gottesdienst halten und das Abendmahl austeilen. Für diesen Dienst bekam er die Herdecker St.-Annen-Vikarie, die später noch erheblich verbessert wurde.

²⁶ von Steinen, a. a. O., S. 47.

stimmt – an die Regierung in Kleve dafür ein, daß die Ausübung der ref. Religion in Herdecke zugelassen und dem zu berufenden Prediger ein Stiftskanonikat zugewiesen werde. Die übrigen Einkünfte, so der Vorschlag, sollten den luth. Predigern verbleiben²⁷. Die Regierung genehmigte die Anstellung eines Predigers, der jedoch vom Stift seine Vergütung erhalten sollte. Das Stift weigerte sich allerdings, für einen ref. Prediger aufzukommen²⁸. Deshalb konnte der Plan der ref. Stiftdamen zunächst nicht weiterverfolgt werden. Als am 29. 9. 1700 der Magister Johann Friedrich Wiendahl, ev.-luth. Pastor, Stiftskanoniker und Vikar der 10000 Märtyrervikarie, starb²⁹, wandten sich die Reformierten erneut durch eine Bittschrift an den Kurfürsten von Brandenburg und baten um die Einsetzung eines ref. Geistlichen³⁰. Die Antwort erfolgte am 6. 10. 1700. Der Regierungsrat in Kleve teilte dem Amtsverwalter und Richter Reinermann in Wetter mit, daß das Begehren der ref. Stiftdamen durchaus billig sei, und daß anstelle des verstorbenen luth. Predigers ein reformierter eingestellt und diesem das übliche Gehalt ausgezahlt werden solle. Die Kirche sei ja eine Stiftskirche, und den Reformierten stünde das Simultaneum und ein Pastorat zu. In Zukunft solle neben dem luth. ein ref. Prediger amtieren. Die ganze Angelegenheit müsse aber gütlich geregelt werden³¹. Die Lutheraner wiesen in einer Gegendarstellung nach, daß die Stiftskirche bereits vor der Reformation eine Kirchspiel- und Pfarrkirche gewesen sei, daß die luth. Gemeinde, nicht das Stift, die stark beschädigte Kirche nach dem franz. Krieg mit großen Kosten habe ausbessern lassen. Und daß nicht allein das Stift, sondern ganz wesentlich das Kirchspiel die Unterhaltung der Prediger sichern würde. Die ref. Herdecker seien übrigens in Wetter eingepfarrt und der dortige ref. Prediger sei deshalb Inhaber der Herdecker Annenvikarie, die außer einigen Geldrenten und Schuldschweinen über 40 Malter Korn einbrächte³². Daraufhin revidierte die Regierung ihre Anordnung vom 6. 10. 1700, und somit schien die Gründung einer ref. Gemeinde in weite Ferne gerückt³³. Die ref. Stiftskapitularinnen ließen mit ihren Bemühungen nicht nach und gewannen schließlich die ref. Äbtissin Elisabeth von Elverfeld für ihren Gedanken, ohne weitere Verhandlungen einen Prediger zu bestellen. Grundsätzlich war die Genehmigung bereits im Jahre 1694 von der Regierung erteilt worden. Der zu berufende Geistliche könne, so die Kapitularinnen, aus den

²⁷ Ebd.

²⁸ Bädeker-Heppe, a. a. O., S. 177 f.

²⁹ Archiv Herdecke, Abt. 1 A 1.

³⁰ von Steinen, a. a. O., S. 169 f.

³¹ von Steinen, a. a. O., S. 169 f.

³² Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1; siehe auch: Bädeker-Heppe, a. a. O., S. 178.

³³ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

Einkünften der St.-Annen-Vikarie vergütet werden³⁴. 1702 berief die Äbtissin den Kandidaten Erckels³⁵ aus Hattingen zum ref. Prediger, allerdings unter der Voraussetzung, daß er die Vikarie erhalten könne³⁶. Gleichzeitig führte die Äbtissin das Simultaneum ein³⁷. Nach 83jährigen Bemühungen gelang es den ref. Stiftsdamen und der ref. Äbtissin, eine selbständige ref. Gemeinde in Herdecke zu gründen.

2. Die selbständige reformierte Gemeinde Herdecke

a) Streitigkeiten zwischen reformierter und lutherischer Gemeinde

Die reformierte Gemeinde vertrat mit erheblicher Berechtigung den Standpunkt, daß der Prediger Wasmann im Normaljahr 1624 Inhaber des oberen Pastorats gewesen sei und als reformierter Geistlicher fungiert habe. Deshalb beanspruchte die Gemeinde die Stiftskirche, das obere Pastorat und die dazugehörenden Markenrechte. Die Lutheraner wiesen diese Ansprüche zurück, und es folgte ein Jahrzehnte währender Streit zwischen den beiden evangelischen Gemeinden in Herdecke. Am 28. 2. 1707 kam es zu einem Vergleich: die Regierung in Kleve bot der ref. Gemeinde, im Einvernehmen mit der luth. Gemeinde, die auf dem Stiftsgelände befindliche Annenkapelle als Gottesdienststätte und Predigerwohnung an³⁸. Zur Reparatur des Gebäudes sollte die luth. Gemeinde einen Zuschuß von 200 Rth. geben und eines der beiden Stiftskanonikate dem ref. Prediger überlassen³⁹. Die Reformierten legten Widerspruch ein⁴⁰, aber die Regierung bestätigte nochmals am 22. 8. und am 18. 11. 1707 den Vergleich⁴¹. Es gelang den Reformierten jedoch, einen für die lutherische Gemeinde ungünstigen Erlaß am 17. 9. 1708 zu erwirken⁴². Die Lutheraner drängten nun auf eine Lösung des Problems und riefen das Oberappellationsgericht zu Berlin an, das am 25. 11. 1710 folgendermaßen entschied:

1. Aussetzung des Streites um das Simultaneum bis zur Feststellung der 1624 gewesenen konfessionellen Situation.

³⁴ Ebd.

³⁵ Erckels war bis zu seinem Tode 1743 ref. Prediger in Herdecke und seit 1710 Inhaber eines Stiftskanonikats, das die Lutheraner ihm abgetreten hatten. Siehe dazu: Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1, und Bädeker-Heppe, a. a. O., S. 178f. Nach fast 13jährigen Bemühungen gelang es Erckels, die Annenvikarie 1715 von der ref. Gemeinde Wetter zurückzubekommen. Siehe dazu: Archiv Herdecke, Abt. 2 E 1.

³⁶ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

³⁷ Ebd.

³⁸ Erckels hatte nach seinem Dienstantritt in Herdecke keine Wohnung finden können und mußte von seinem Wohnort in Hattingen aus seinen Dienst in Herdecke versehen.

³⁹ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

⁴⁰ Mit der Begründung, die ref. Gemeinde habe den Vergleich nicht unterschrieben; deshalb sei er ungültig.

⁴¹ Bädeker-Heppe, a. a. O., S. 179.

⁴² Ebd.

2. Beide Seiten haben aus dem Stiftsarchiv beweiskräftige Unterlagen beizubringen, damit der Besitzstand geklärt werden kann.
3. Der ref. Prediger Erckels hat sich mit den Einkünften aus dem ihm von den Lutheranern überlassenen Stiftskanonikat zu begnügen.
4. Erckels darf die bisherige Wohnung behalten⁴³.

Erst nach dem Tode des luth. Predigers Schmitz erneuerten die Reformierten ihre Ansprüche. Der Regierungsrat Hymmen forderte 1749 in seiner Eigenschaft als Hochgräfe zu Lüdenscheid die luth. Gemeinde auf, nachzuweisen, daß der Prediger Wasmann 1624 lutherisch gewesen sei⁴⁴. Die Materialien⁴⁵, die beide Gemeinden einreichten, genügten dem Gericht nicht. Deshalb wurde am 30. 4. 1750 in erster Instanz erkannt, daß der Prediger Wasmann zwar, wie aus den Synodalprotokollen ersichtlich, zumindest der reformierten Religion zugetan gewesen sei, die im Jahre 1624 ausgeübte Religionslehre jedoch nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden könne. Deshalb sei das Simultaneum aufzuheben, und der lutherischen Gemeinde die Stiftskirche zu überlassen. Sollte die ref. Gemeinde stark anwachsen, sei das Simultaneum wieder einzurichten. Die Kapelle solle von der lutherischen Gemeinde in einen brauchbaren Zustand gesetzt und unterhalten werden, „... damit die Reformirten sich darüber zu beschweren nicht die geringste Ursache haben mögen“⁴⁶. Sämtliche Pfarreinkünfte und Ländereien seien in drei gleiche Teile aufzugliedern und ein Drittel dem ref., zwei Drittel den beiden luth. Predigern zu überlassen⁴⁷. In der zweiten Instanz, publiziert am 16. 11. 1750, wurde das in der ersten Instanz gesprochene Urteil bekräftigt. Neu war lediglich, daß das Stift intervenierte und die Stiftskirche für sich beanspruchte. Jedoch wies das Gericht die Einmischung des Stiftes als unbegründet zurück, da es in keiner Weise durch die bisherige Rechtsprechung tangiert sei⁴⁸. War die Angelegenheit bis jetzt für die ref. Gemeinde relativ günstig verlaufen, wurde in der dritten Instanz zu Berlin entschieden und am 10. 1. 1752 vom Regierungsrat Kleve publiziert, daß die lutherische Gemeinde:

„ad grav: 1 sich zu reservieren, das Simultaneum wieder einzuräumen, wenn die reformirte Gemeine zunehmen mögte, und

qua grav: 2 die Capelle wieder in brauchbaren Stand zu setzen und zu unterhalten, auch

⁴³ Erckels hatte 1707 das vom luth. Pastor Wiendahl verlassene Pfarrhaus bezogen.

⁴⁴ Bädeker-Heppe, a. a. O., S. 179.

⁴⁵ Die Materialien sind eingangs kurz genannt.

⁴⁶ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

⁴⁷ Ebd.; siehe dazu auch: Bädeker-Heppe, a. a. O., S. 180.

⁴⁸ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

ad grav: 3 dem Reformirten Prediger Erckels $\frac{1}{3}$ der revenues abzugeben, nicht schuldig; . . .“

sei⁴⁹. Die reformierte Gemeinde verlor nach langen Anstrengungen und Jahrzehnte währenden Bemühungen endgültig Stiftskirche, Pastorat und Markenrechte. Am 5. 3. 1752, dem Sonntag Okuli, hielt die reformierte Gemeinde zum erstenmal ihren Gottesdienst in der Annenkapelle.

Der Streit mit der lutherischen Gemeinde war damit noch nicht beendet. Wegen des Pfarrhauses kam es zu neuen Auseinandersetzungen. Das Stift mußte, wie eine vom 2. 6. 1699 von der Äbtissin E. von Elverfeld beschworene Kapitulation beweist, das obere Pastoratshaus in gutem baulichen Zustand halten. Äbtissin und Kapitel hielten allerdings nicht Wort und ließen „. . . ex Odio religionis . . .“⁵⁰ das Haus verfallen. Deshalb zog der luth. Pastor Wiendahl in sein eigenes, am Bachplatz gelegenes Gebäude⁵¹. Kaum hatte Wiendahl das Pastorat verlassen, zog der ref. Prediger Erckels 1707 mit seiner Familie in das leerstehende Gebäude. Dagegen hatte die luth. Gemeinde offensichtlich nichts einzuwenden, denn Erckels wohnte unangefochten bis zu seinem Tode im luth. Pfarrhaus. Sein im Jahre 1747 berufener Nachfolger, der Prediger Johann Steffen Halfmann⁵² ließ 1750 das nun endgültig unbewohnbare Pfarrhaus abreißen und an gleicher Stelle ein neues Gebäude errichten. Dagegen legte die lutherische Gemeinde bei der Regierung in Kleve Protest ein⁵³. Die Regierung verfügte jedoch am 15. 1. 1750 unter Hinweis auf das am 25. November publizierte Urteil, daß die reformierte Gemeinde durchaus berechtigt sei, das Pfarrhaus zu bauen⁵⁴.

⁴⁹ Ebd.; siehe auch: Bädeker-Heppe, a. a. O., S. 180.

⁵⁰ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

⁵¹ Das Gebäude ist eines der interessantesten Fachwerkhäuser Herdeckes und von den Eigentümern, der Erbgemeinschaft Schmidt, in einem ausgezeichneten Zustand erhalten worden.

⁵² Halfmann wurde am 15. 2. 1747 von der Gemeinde berufen. Das Stift verhinderte allerdings zunächst die Ordination des gewählten Geistlichen. Am 18. 1. 1748 befahl die Regierung dem Stift, die Ordination sofort zuzulassen, und am 26. 1. 1748 konnte Halfmann sein Predigerexamen vor der ref. märkischen Klasse ablegen und am 27. 1. 1748 ordiniert werden (siehe: Archiv Herdecke, Abt. 2 I 1). Bereits vor der Berufung Halfmanns gab es erhebliche Schwierigkeiten zwischen dem Stift und der Gemeinde: die luth. Äbtissin Alexandrine von Bottlenberg, gen. Kessel, vertrat den Standpunkt, daß Erckels nur für die ref. Stiftsdamen eingestellt worden sei; sie ignorierte dabei die ref. Gemeinde und das Wahlrecht, das dieser nach der Kirchenordnung zustand. Die Regierung teilte dem Stift am 16. 1. 1744 mit, daß die Gemeinde das Recht habe, ihren Prediger zu wählen. Das Kapitel gab keine Ruhe, bis endgültig die Gemeinde am 2. 2. 1747 Recht bekam (Archiv Herdecke, Abt. 2 D 3).

⁵³ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

⁵⁴ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

Als die Reformierten 1752 ihren Prozeß um die Pastoratsrechte verloren hatten, erhob die luth. Gemeinde Anspruch auf das Pfarrhaus als einen Teil ihres Pastoratseigentums. Die Regierung in Kleve entschied in erster Instanz am 25. 7. 1754, daß die reformierte Gemeinde das Haus behalten solle, weil sie über 40 Jahre im Besitz des Gebäudes gewesen sei und in gutem Glauben das Haus neu errichtet habe. Jedoch solle die Gemeinde den Lutheranern das Grundstück und die Baumaterialien des alten, abgebrochenen Pfarrhauses bezahlen. In der zweiten Instanz vom 23. 12. 1754 und in der dritten Instanz, zu Minden gesprochen und am 25. 5. 1755 in Kleve publiziert, wurde das erste Urteil bestätigt⁵⁵. Lutheraner und Reformierte konnten sich nicht über den Wert des Grundstücks und der Baumaterialien einigen⁵⁶, bis schließlich das Landgericht den Wert auf 439 Tl. und 43¹/₄ Stb. festsetzte mit der Anordnung, diesen Betrag innerhalb von vier Wochen an die luth. Gemeinde zu entrichten. Der ref. Prediger Friedrich Gerlach Flaßhoff⁵⁷ zog jedoch in das neuerbaute Haus, ohne diese Summe zu entrichten. Dagegen protestierte die luth. Gemeinde, und Flaßhoff hatte schließlich eine Kautio für den oben genannten Betrag zu stellen. Außerdem mußte er die inzwischen aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 47 Tl., 38³/₄ Stb. zahlen⁵⁸. Wegen der Markenrechte⁵⁹ kam es zum letzten großen Streit zwischen Reformierten und Lutheranern in Herdecke. Zu dem oberen Pastorat gehörten 7,5 Schare in der Mark. Da die luth. Gemeinde zunächst gegen die Bewohnung des Pfarrhauses durch den ref. Prediger Erckels nichts einzuwenden hatte, glaubte dieser, er könne ein Schwein zur Mast in den Wald treiben. Er brachte das Tier zum Stift in den Brandstall, um es dort mit einem Brandzeichen versehen zu lassen. Jedoch hat „... Pastor Wiendahl selbst... des Erckels Schwein... bei die Füß genom und herausgeworffen“⁶⁰. Allerdings erlaubte dann

⁵⁵ Bädeker-Heppe, a. a. O., S. 180f.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Über Flaßhoff ist im Herdecker Archiv außergewöhnlich wenig berichtet. Er wurde um 1725 in Hamm geboren und ist am 15. 11. 1746 an der Universität Duisburg immatrikuliert worden. Der Zeitpunkt seiner Berufung ist unbekannt; er wurde am 5. 6. 1750 in Herdecke ordiniert und in sein Amt eingeführt (Kollatz, Fritz, Privatarchiv). Am 6. 7. 1784 starb Flaßhoff, der bis zu seinem Tode Prediger der Gemeinde war (Archiv Herdecke, Abt. 2 A 1).

⁵⁸ Bädeker-Heppe, a. a. O., S. 181.

⁵⁹ Zur Herdecker Mark gehörten alle Grundbesitzer der Bauernschaften Ende und Herdecke. „Ihr gemeinsames Eigentum war der Wald, der den größten Teil des Bodens dieser beiden Orte bedeckte“ (Kollatz, Fritz, Drögehorn, ein Hof und seine Besitzer in Herdecke, unveröffentlichtes Manuskript, S. 1). Die Markgenossen, auch „Erben“ genannt, besaßen je nach Größe ihres Grundbesitzes Anteile in der Mark, Schar- und Kottrechte genannt. Das oberste Gremium der Genossenschaft war das „Holzgericht“, das unter anderem Vergehen gegen die Markenordnung zu ahnden hatte.

⁶⁰ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

die luth. Gemeinde dem Erckels „... aus nachbarlicher Liebe und Versöhnungs...“⁶¹ -halber, ein Schwein in den Wald zu treiben, und ließ ihm ein Stück Holz zuweisen, ohne auf ihre Rechtsansprüche zu verzichten. Es gab keinen Streit bis zum Jahr 1757: Als der ref. Prediger Flaßhoff sein Schwein zur Mast in die Mark treiben wollte, widersprach der luth. Pastor Justus Schütte. Darauf wies der Vorsteher Vaerst zu Ende Flaßhoff im Namen des Freiherrn von Vaerst und des Schulzen im Koen, H. Springorum, ab⁶². Flaßhoff strengte nun einen Prozeß beim Landgericht Hagen an. Der Landrichter und auch der erste Assessor waren wegen des Krieges aus Furcht vor Geiselnahme (Siebenjähriger Krieg) durch die Franzosen nicht anwesend, lediglich der später abgesetzte Assessor Funcke nahm die Rechtsgeschäfte wahr. Das ref. Konsistorium, vertreten durch den Schwager des Flaßhoff, den Advokaten Wissel, wurde beim Landgericht Hagen vorstellig. Der amtierende Richter, Assessor Funcke, hielt es nicht für erforderlich, die Unterlagen der Markgenossenschaft einzusehen und fällte das Urteil aufgrund der mündlichen Vorstellungen Wissels und des die Markgenossenschaft und lutherische Gemeinde vertretenden Advokaten Bölling. Den Reformierten sprach Funcke 8,5 Schare und das Kottrecht zu⁶³. Die luth. Gemeinde wandte sich an das Appellationsgericht in Soest, das am 17. 3. 1763 das Urteil des Funcke kassierte, der wegen „seines illegalen Verfahrens den Parteien alle Kosten erstatten mußte und einen scharfen Verweis erhielt“⁶⁴. Es wurde noch einmal unterstrichen, daß die ref. Gemeinde keineswegs durch die Überlassung des Pfarrhauses das Pastoratsrecht erhalten habe⁶⁵.

Es war keineswegs Streitlust der ref. Gemeinde, sondern materielle Schwierigkeit, die die Gemeinde nötigte, Prozesse zu führen. Der erste Prediger der Gemeinde, Erckels, hat von 1702 bis zur Überlassung des einen luth. Stiftskanonikats keinerlei feste Einkünfte gehabt. Die ref. Stiftsdamen und die Gemeindeglieder haben, so gut sie es vermochten, ihren Prediger unterstützt. Erst als Erckels Kanoniker wurde, bekam er regelmäßige, wenn auch sehr geringe Einkünfte.

b) Die Einnahmen der reformierten Prediger

Im Lagerbuch der ref. Gemeinde sind alle Einnahmen detailliert festgehalten. Als Kanoniker erhielt der Prediger:

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Bädeker-Heppe, a. a. O., S. 182.

⁶⁵ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

	Rtl.	Stb.	Pfg.
18 Scheffel Roggen	15		
12 ³ / ₄ Scheffel Gerste	8	90	
9 Scheffel Hafer	3	54	
20 Becher Weizen	1		
³ / ₈ Scheffel Erbsen		20	
2 Becher Salz		6	
¹ / ₂ Küchen-Rind	2	5	
¹ / ₄ Teil des Eingeweides		7	
1 Schuldschwein	7		
9 Hühner		33	9
1 Gans		10	
Geldpräsent zu Weihnachten	3	48	6
Kessel Geld (Kollekte?)		90	
Weißbrot		1	6
Gewürz im Wert von		2	
Geld am Gründonnerstag		6	
9 Pfund Kalbfleisch		9	
6 mal im Jahr einige Fische im Wert von		13	
18 Kannen Bier		28	
36 Pfund grobes Brot		31	6
1 Wachslicht		7	6
17 Eier		2	6
Bei gutem Fischfang, Fische im Wert von		9	
2 Pfund Speck		8	
An Geld	1		
Aus jährlicher Zehntlast zu Hagen		7	6
	41	9	9 ⁶⁶

Nach der Aufhebung des Stiftes ist die Präbende aus der königlichen Domänenkasse an Martini ausgezahlt worden. Und zwar im Jahre 1825 81 Rtl., 25 Sgr. und 11 Pfg.⁶⁷ Wie allerdings aus dem Revenuen-Etat des Landgerichts Hagen vom 20. 2. 1798 zu ersehen ist, bekam der ref. Prediger 91 Rtl. für seinen Dienst als Stiftskanoniker⁶⁸. Durch die Wiedererlangung der dem ref. Prediger in Wetter-Freiheit überlassenen Annenvikarie⁶⁹, einer der insgesamt vier Herdecker Vikarien⁷⁰, verbesserte sich die wirtschaftliche Situation des Herdecker Predigers entschei-

⁶⁶ Archiv Herdecke, Abt. 2 I 1.

⁶⁷ Landeskirchliches Archiv Bielefeld (im folgenden LKABi zitiert), Herdecke, Nr. 2488.

⁶⁸ Habig, a. a. O., S. 85f.

⁶⁹ Die Vikarie stiftete 1484 Heinrich Hackenberg, der bestimmte, daß die Vikarie nur an Mitglieder seiner Familie zu vergeben sei. Stünden keine geeigneten Nachkommen zur Verfügung, so solle der älteste Pastor sie vergeben (siehe: Habig, a. a. O., S. 62).

⁷⁰ (Frühmessenvikarie, Johannesvikarie und 10000 Märtyrervikarie.)

dend. In der Akte über die St.-Annen-Vikarie sind 1713 folgende Einkünfte verzeichnet:

<i>Schulzengut in Haßley</i>	Rtl.	Stb.	Pfg.
20 Malter Korn	27	30	
2 Schuldschweine	4		
6 Gänse		22	6
6 Pfund Flachs		30	
	32	22	6

Brockmann, Herdecke

Vohmacker 1¹/₄ ggl. = 1 33 9

Hackenbergs Gut, Wetter, seit langen Jahren nichts bezahlt.

Mallinckrodt, Volmarstein, 15 Schillinge.

Von dem *Haus Herbecke* seit dem 6. 3. 1660 nichts bezahlt, jährlich 15 Rtl., Schulden also: 795 Rtl.

Hackenbergs Gut 53 Jahre nichts bezahlt, Schuld 265 Rtl.⁷¹.

In dem 1767 von Prediger Flaßhoff angelegten Lagerbuch der reformierten Gemeinde ist unter Position eins, Vikarie St. Annen, nur noch eingetragen:

<i>Schulzengut Haßley</i>	Rtl.	Stb.	Pfg.
Bringt an Korn ein	35	37	6
2 Schuldschweine	4		
6 Hühner		30	
6 Pfund Flachs		45	
	40	52	6
<i>Brockmann, Herdecke</i>	2		
Insgesamt erbrachte die Vikarie	42	52	6 ⁷²

Warum die Einkünfte aus den Häusern Vohmacker, Hackenberg, Mallinckrodt und Herbecke in dieser Aufstellung fehlen, ist nicht mit letzter Sicherheit zu klären. Wahrscheinlich hat die reformierte Gemeinde die seit langen Jahren nicht mehr gezahlten Abgaben nicht eintreiben können. Ab 1819 verminderten sich die Einnahmen aus dem Schulzengut: die ref. Gemeinde als Eigentümerin des Hofes sollte die Kosten für die notwendige Instandsetzung des Gutes übernehmen. Dazu war sie aber nicht in der Lage; deshalb einigte sie sich mit dem Pächter Wehberg folgendermaßen:

1. statt der dritten Gabe nunmehr 6 Malter Roggen, 7 Malter Hafer, 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Erbsen (Berliner Maß) fällig Martini jeden Jahres;

⁷¹ Archiv Herdecke, Abt. 2 E 1.

⁷² Archiv Herdecke, Abt. 2 I 1.

2. statt der zwei Schuldschweine, lediglich eines, welches 100 Pfund schwer sein muß;
3. Herrenpacht, Kirchenschuld und Dienste wie bisher. Wehberg übernimmt dafür die Instandhaltungskosten des Hofes.

Dieser Vertrag wurde am 11. 11. 1819 geschlossen⁷³. Die Einkünfte des ref. Predigers setzten sich 1825 so zusammen:

1. Haus und Hofraum, einige Parzellen verpachtet, jährlich 25 Rtl.
2. Schulzengut (Annenvikarie).
3. Präbende (früheres Stiftskanonikat jetzt von der Domänenkasse ausgezahlt).
4. Zinsen von den Pfarrkapitalien und Accidentenzinsen.

Im einzelnen erbrachte die

Annenvikarie	51 Tl.	16 Sgr.	
Präbende	81 Tl.	25 Sgr.	11 Pfg.
Zinsen von Pfarrkapitalien	100 Tl.		
An Accidenten	13 Tl.	15 Sgr.	
	246 Tl.	26 Sgr.	11 Pfg. ⁷⁴

Der luth. Kanoniker und Prediger bekam 1798 414 Rtl., 37 Stb. und 2¹/₂ Pfg.; der andere lutherische Pastor 421 Rtl., 24 Stb. und 10 Pfg.⁷⁵.

c) Die Größe der Gemeinde

Erst 1726 beginnen die Aufzeichnungen der Amtshandlungen im ref. Kirchenbuch über die Seelenzahl der Gemeinde und lassen zu diesem Zeitpunkt Vermutungen über die Seelenzahl der Gemeinde und über die Größe des Pfarrsprengels zu. Deshalb, und weil auch andere Unterlagen fehlen, ist über die Größe der Gemeinde zu Beginn ihrer Gründung genaues nicht zu sagen.

Von 1726 bis zum Tode des Predigers Erckels im Jahre 1743 sind im Kirchenbuch 30 Taufen, 5 Trauungen und 26 Beerdigungen eingetragen. Insgesamt gehörten 22 Familien und neun unverheiratete oder verwitwete Personen der Gemeinde an. Der erste reformierte Prediger wird eine Gemeinde, einschließlich der Kinder, von etwa 50 bis 60 Seelen zu betreuen gehabt haben. Sein Dienst wurde in erheblicher Weise erschwert, da seine Gemeindeglieder nicht nur in Herdecke wohnten, sondern auch in Kirchende, Ostende, Westende und Gerdern⁷⁶.

Bis zum Zusammenschluß mit der lutherischen Gemeinde nahm die Seelenzahl erheblich zu. Aus den Unterlagen der Unionsverhandlungen

⁷³ LKABi, Herdecke, Nr. 2498.

⁷⁴ LKABi, Herdecke, Nr. 2488.

⁷⁵ Habig, a. a. O., S. 85f.

⁷⁶ Archiv Herdecke, Abt. 2 A 1.

gen ist zu ersehen, daß die Gemeinde 1826 aus 41 „haussitzenden“ Mitgliedern in Herdecke bestand sowie aus neun Familien, die in Boele, Rüdighausen, auf dem Schnee und auf der Schanze wohnten⁷⁷.

In einem Schreiben des Herdecker Bürgermeisters vom 18. 5. 1825 an den königl. Bauinspektor Neumann wird die Seelenzahl mit „... fast 90 confirmirten Eingepfarrte(n) ...“⁷⁸ angegeben. Der Landrat Gerstein teilte der Regierung in Arnsberg am 19. 3. 1826 mit, daß 170 Personen zur Gemeinde gehörten, und zwar 95 Erwachsene und 75 Kinder⁷⁹.

Die ref. Gemeinde Herdecke hatte den gleichen Pfarrsprengel wie die lutherische Gemeinde; nämlich Herdecke, Teile der Bauernschaft Vorhalle, dazu die ref. Einwohner aus den luth. Kirchspielen Ende und Rüdighausen und aus dem kath. Kirchspiel Boele⁸⁰.

d) Schenkung kirchlicher Geräte an die Gemeinde durch die Äbtissin von Bottlenberg, gen. Kessel

Nach der Auflösung des Simultaneum im Jahre 1752 benötigte die reformierte Gemeinde für ihren Gottesdienst in der nunmehr ihr gehörenden Annenkapelle sakrale Geräte. Die lutherische Äbtissin des Stiftes, Alexandrine v. Bottlenberg, gen. Kessel, erkannte die Notlage der Gemeinde und schenkte ihr, wie aus der nachfolgenden Urkunde zu ersehen ist, u. a. einen silbernen Kelch und ein Taufbecken:

„weil ich mich habe forgenomen, diese nachfolgende SticKe in hisige geriformirte Kirge zu SchenKen um sich deren bey dem Riformirten gotesdinst zu gebraugen, so habe ich diselbe zu dem Ende hisigem Riformirten prediger Heren Flashhoff gegen Einen Refersch überlifert, das si ick und alleWege, bey der hisigen geriformirten Kirgen zum gotesdinsteligen gebrauch ferbleiben sollen als Erstlich Eine schWarze Disch spreide, das ick und alle Wege auf der Tafel ligen soll, und nirgent anderswo zu soll gebrauged Werden. Zweitens Einen gebilden Dischdudch mit Einer Ser-vet.

3 zinener tellers als worauf das brot der Wein und der Kelch Ein irdes besonders soll gesetz Werden, Ebenfals Ein zinnenenes Dauff-beKen Wi auck Einen silbernen Kelch so inWendig fergult ist, so alles mit meinem Wapen gezeigent ist.

Die Weise porseleinen Kane aber mit dem silbernen deKell Worauf bey und Kessels Wapen stett hat di frolen Von Romberg zur Edelbarch geschencKt, um diselbe zu dem Comonion Wein zu

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ LKABi, Herdecke, Nr. 2488.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd.

gebraugen, so ich alles 1752 d 23 mertz dem heren flashhoff uberli-
fert

HerDiKe wi oben

JA G Kessel

Abdisia⁸¹

Nach dem Tode des letzten reformierten Predigers Eck⁸² übergaben die Erben am 20. 11. 1833 dem Pastor Schütte die der ehemaligen ref. Gemeinde gehörenden Gegenstände⁸³. Wenn wir die Liste mit der Schenkungsurkunde vergleichen, so stellen wir fest, daß 1833 lediglich die schwarze Tischdecke und ein Zinnteller fehlen. Auch sind im Lagerbuch der unierten Gemeinde, begonnen um die Jahrhundertwende, diese Gegenstände aufgeführt. Alle Geräte, bis auf den silbernen Kelch, sind heute nicht mehr aufzufinden. Der Kelch befindet sich im Besitz des Uhrmachermeisters Nehm aus Herdecke. Dieser hat ihn von Pfarrer Dr. Braun erstanden, der den damals beschädigten Kelch in den dreißiger Jahren, beim Umzug aus dem Pfarrhaus Ruhrstraße in die Goethestraße 4 zum Müll geworfen hatte⁸⁴.

Daß kein Pfarrer Kircheneigentum, auch wenn es noch so stark beschädigt ist, verkaufen oder verschenken darf, versteht sich von selbst.

e) Die St.-Annen-Kapelle

Im nordöstlichen Bereich des Stiftsgeländes, unterhalb der kath. Marienkapelle, befand sich die turmlose, mit einer östlichen Rundapsis versehene Kapelle, deren Entstehungszeit im 12. Jahrhundert angesiedelt sein dürfte⁸⁵. Die Kapelle hat verschiedensten Zwecken gedient, so wurde sie 1674 als luth. Schule und Wohnung für den am 15. 7. 1674 berufenen Lehrer Johannes Hidding aus Cleve eingerichtet⁸⁶. Die den Reformierten 1752 überlassene Kapelle wurde nach der Union, nun kleinere evangelische Kirche genannt, bis 1863 für Nachmittagsgottes-

⁸¹ Archiv Herdecke, Abt. 2 K 1.

⁸² Johann Wilhelm Albert Eck wurde am 18. 1. 1761 in Herne geboren. Er besuchte die Gymnasien in Essen und Dortmund und wurde am 13. 10. 1779 in Duisburg immatrikuliert. Am 27. 4. 1779 wählte ihn die Herdecker Gemeinde zum Verwalter der vakanten Pfarrstelle (Kollatz, Privatarchiv). Am 8. 2. 1786 fand in der Annenkapelle die Ordination und Einführung zum ref. Pastor statt (Archiv Herdecke, Abt. 3 A 1). Gleichzeitig mit Amtsantritt wurde Eck Stiftskanoniker; er blieb dies bis zur Auflösung des Stiftes im Jahre 1811. Reformierter Geistlicher war er bis zur Union und bis zu seinem Tode, am 23. 9. 1833, zweiter Pfarrer der unierten Gemeinde Herdecke.

⁸³ Archiv Herdecke, Abt. 3 N 5.

⁸⁴ Frdl. Nachricht von Herrn Großpitsch.

⁸⁵ Vgl.: Petermeise, Paul, Die Stiftskirche zu Herdecke und die Verwandten der Steinbacher Baugruppe, Westfalen, 10. Sonderheft, Münster 1942, a. a. O., S. 11.

⁸⁶ Archiv Herdecke, Abt. 1 C 1.

dienste benötigt⁸⁷, später nur noch in Notfällen⁸⁸. Am 31. 12. 1869 beantragte die ev. Schulgemeinde beim Presbyterium die Schenkung der Kapelle und des Grundstücks⁸⁹. Sie wollte in der leerstehenden Kapelle Klassenzimmer einrichten oder, falls dies nicht möglich sein sollte, das Gebäude abreißen. Das Presbyterium wandte sich an den Superintendenten Wiegmann aus Volmarstein; dieser teilte mit, daß eine Schenkung nach der Verwaltungsordnung nicht möglich sei und wies die Gemeinde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, da dieser die Genehmigung zu erteilen habe. Das Presbyterium wandte sich nun über die Regierung in Arnberg an das Ministerium und zeigte im übrigen keinerlei Interesse an der Erhaltung der Kapelle. Der Superintendent setzte sich in seinen Randbemerkungen energisch⁹⁰ für die Erhaltung des Gebäudes ein⁹¹. Der Minister erteilte am 25. 1. 1871 die Genehmigung zur Veräußerung der Annenkapelle und gegebenenfalls zur Versteigerung auf Abbruch der Kirche⁹². In einem weiteren Schreiben des Ministeriums vom 14. 6. 1871 wird auf die Erhaltung der Kapelle größter Wert gelegt⁹³. Als die Gemeinde 1873 für 500 Taler das Gebäude an die Schulgemeinde verkauft hatte, unternahm diese nichts, um die Kirche zu erhalten, sondern arbeitete auf den Abbruch des durchaus reparaturfähigen Gebäudes hin, der schließlich 1875 erfolgte⁹⁴.

3. Das Ende der reformierten Gemeinde Herdecke im 19. Jahrhundert

Die Existenz zweier evangelischer Kirchen hat die Theologen immer wieder beschäftigt, bewegt und Wege zur Überwindung der Trennung suchen lassen. Christian Matthias Pfaff, ein damals hoch angesehener Theologe, legte in seiner 1720 veröffentlichten Schrift „Alloquium irenicum ad Protestantem“ dar, daß eine Union der reformierten und der lutherischen Lehre durchaus möglich sei⁹⁵. Leider wurde seine Schrift von lutherischen Theologen weitgehend abgelehnt. Erst 40 Jahre später führte der Lutheraner Christop August Heumann den „Erweis, dass die Lehre d. ref. K. vom h. Abendmahl die rechte und wahre sei“⁹⁶. Heu-

⁸⁷ Archiv Herdecke, Abt. 3 L 1.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Archiv Herdecke, Abt. 3 N 5.

⁹⁰ „... Ich erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, daß ich mich aus Gründen der Pietät gegen Verkauf und Abbruch der Kirche erklären muß...“ (LKABi, Herdecke, Nr. 2492).

⁹¹ LKABi, Herdecke, Nr. 2492.

⁹² Ebd.

⁹³ Archiv Herdecke, Abt. 3 N 5.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Trotz mancher Lehrunterschiede, wie z. B. in der Abendmahlslehre und Prädestinationslehre, hielt Pfaff den gemeinsamen Glaubensboden für tragfähig.

⁹⁶ Kurtz, Johann Heinrich, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studierende, Leipzig, 1906, S. 312.

mann schlug vor, daß die Reformierten ihre Prädestinationslehre, die Lutheraner ihre Abendmahlslehre fallen ließen. Seine Thesen wurden in beiden Kirchen stark diskutiert, jedoch versuchten einige luth. Theologen die Thesen zu widerlegen. Im ganzen fand die Schrift in lutherischen Kreisen durchaus Zustimmung⁹⁷.

Es war deutlich festzustellen, daß die beiden evangelischen Kirchen sich, wenn auch sehr langsam, aufeinander zu bewegten. Theologische Gespräche und Schriften reichten nicht aus, eine Vereinigung beider Kirchen herbeizuführen.

Der preußische König Friedrich Wilhelm III., ein religiöser Mann, setzte sich sehr für die Union der beiden evangelischen Kirchen in seinem Staat ein. Eine nicht unwesentliche Rolle spielten dabei die ref. und die luth. Synoden in der Mark: die lutherische Synode beschloß 1816, daß bei der Jubiläumsfeier anlässlich der 300jährigen Wiederkehr der Reformation im Jahre 1817 die ref. und luth. Synode gemeinsam das Fest begehen und gemeinsam am Abendmahl teilnehmen sollten⁹⁸. Die ref. Synode nahm die an sie ergangene Einladung an und tagte bereits am 7. 5. 1817 mit der luth. Synode in Hagen, um die Feierlichkeiten mit vorzubereiten⁹⁹.

Der Termin der Feier wurde auf den 16. bis 18. 9. 1817 festgelegt. In der umstrittenen Abendmahlsfrage kamen beide Synoden zu folgendem Kompromiß: Bei der Austeilung sollte ungesäuertes Brot gereicht und zu Brot und Wein die biblischen Einsetzungsworte gesprochen werden¹⁰⁰. „In einer Kabinettsorder vom 26. 2. 1817 an die evangelischen Pfarrer der Mark gab der König seiner Freude über ihr Vorhaben Ausdruck¹⁰¹.“ Der Gedanke am 31. 10. 1817 die Union einzuführen, kam vom König selbst und führt zu seinem berühmten Unionsaufruf¹⁰². Der König wünschte nicht das Übergehen in die eine oder andere Kirche, sondern eine eigenständige christliche evangelische Kirche.

In den meisten Kirchengemeinden wurde der Unionsaufruf freudig begrüßt und es kam, besonders im Westen Preußens, zur spontanen Union reformierter und lutherischer Gemeinden.

In Herdecke kam es zu einer solch schnellen Vereinigung beider Gemeinden nicht. Erst längere Verhandlungen führten hier zum erwünschten Ziel.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Köhne, Hertha, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, Witten, Luther-Verlag, 1974, S. 99.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Köhne, a. a. O., S. 99.

¹⁰¹ Ellinger, Walter, Die Evangelische Kirche der Union, Witten, Luther-Verlag, 1967, S. 43.

¹⁰² Aufruf bei Ellinger auf Seite 195f. abgedruckt.

a) Die Unionsverhandlungen der reformierten und lutherischen Gemeinden in Herdecke

Mit ziemlicher Sicherheit begannen die Annäherungsversuche der ref. und luth. Gemeinde in Herdecke spätestens im Jahre 1818. Jedoch sind die Mitteilungen darüber mehr als dürftig. Erst ab 1824 ist der Ablauf der Unionsverhandlungen im Kirchenarchiv ausführlicher belegt.

Am 23. 9. 1824 wird die Königl. Preußische Regierung Arnberg über den Landrat Gerstein beim Bürgermeister der Stadt Herdecke vorstellig: „Durch Höhere Veranlassung beauftragen wir Sie zu erforschen, ob nach Wahrscheinlichkeit zu erwarten seyn dürfte, daß die reformirte Gemeinde zu Herdecke der Union beytreten und sich zu *einer* evangelischen Gesamtgemeinde vereinigen würde . . . Es wird angemessen seyn, zunächst die Prediger nebst den Kirchenvorständen zur Äußerung zu veranlassen . . .¹⁰³.“ Der Bürgermeister Springorum setzte sich umgehend mit den beiden Gemeinden in Verbindung und erhielt am 23. 10. 1824 folgendes Schreiben:

„Der von Ihnen, aus zugefertigter Verfügung der Königlich-hochlöblichen Regierung vom 13. September c. zufolge, betreffend die Vereinigung der beiden hiesigen evangelischen Gemeinden, haben wir möglichst genaue Erkundigungen eingezogen und die Sache selbst reichlich erwogen und beraten. Es freut uns Ihnen, verehrter Herr Bürgermeister, da Sie sich für diese gute Sache interessieren, als Resultat angeben zu können: ‚daß nach unserem besten Wissen, wie einzelner so aller Glieder des Kirchenvorstandes der reformirten und der lutherischen Gemeinde, die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, daß die beiden Gemeinden der Union beitreten und sich zu einer evangelischen Gesamtgemeinde vereinigen werden, wenn derselben eine hinlänglich geräumige Kirche frei erbaut wird.‘ Auch die Abtretung der jetzigen reformierten Kirche nach erfolgtem Neubau, findet keinen Anstand; nur behält sich Herr Prediger Eck vor, durch einen anderweiten, ihm fehlenden Platz, für den Katechumenen-Unterricht entschädigt zu werden.

Sobald über den Bau der neuen Kirche das Nähere festgestellt ist, werden die Glieder des beiderseitigen Kirchenvorstandes die erforderlichen Vorschritte bei den betreffenden Behörden und bei den Gemeinden selbst, einleiten und zu glauben mit Grunde hoffen zu dürfen das gute Werk bald zu einem erwünschten Ziele zu fördern.

Herdecke den 21. October 1824

¹⁰³ Archiv Herdecke, Abt. 3 C 1.

Der Kirchenvorstand der evangelisch-reformierten und lutherischen Gemeinden

J. W. A. Eck Pastor.
Deutecom

Fr. Schütte, Pastor
Rüping Kirchmeister
Polscher Provisor
Scherer Provisor
Grave Provisor¹⁰⁴."

Die Stiftskirche war zu diesem Zeitpunkt sehr baufällig; infolgedessen hielt man eine bauliche Instandsetzung für nicht mehr möglich; außerdem erschien den beiden Gemeinden die Stiftskirche für einen gemeinsamen Gottesdienst nicht ausreichend Platz zu bieten. Die Regierung in Arnsberg war bereit, eine neue Kirche erbauen zu lassen und wies den königl. Bauinspektor Neumann aus Siegen am 12. 11. 1824 an, einen Kostenvoranschlag mit den nötigen Zeichnungen anfertigen zu lassen¹⁰⁵.

Die Verhandlungen mit dem Staat zogen sich sehr in die Länge, brauchen jedoch hier nicht mitgeteilt zu werden, da es zu einem Bau einer neuen Kirche letztendlich nicht kam. Der preußische Staatskonservator Ferdinand von Quast verhinderte den Abbruch des im 9. Jahrhundert erbauten Gotteshauses¹⁰⁶.

Der Fiskus bezahlte jedoch aufgrund der gegebenen Zusagen, und da der preußische Staat Rechtsnachfolger des Stiftes war, weitgehend die gründliche Reparatur und Renovierung des fast unbenutzbar gewordenen Gotteshauses und erhielt somit eine der ältesten, zur Steinbacher Baugruppe gehörenden Kirchen Westfalens.

Am 3. 8. 1826 teilte der Landrat Gerstein dem Bürgermeister Springorum mit, daß die Versammlung der dortigen Gemeinden zwecks Beurkundung der Union am Dienstag, dem 8. 8. 1826 um acht Uhr morgens durchgeführt werden solle¹⁰⁷.

Durch Glockengeläut wurde den Gemeindegliedern der Beginn der allgemeinen Gemeindeversammlung mitgeteilt. Es kamen 187 lutherische und 23 reformierte Gemeindeglieder in die luth. Kirche, die als Tagungslokal diente, und trugen sich dort in die ausliegende Anwesenheitsliste ein. Die Versammlung leiteten der Konsistorialrat Hasencle-

¹⁰⁴ Archiv Herdecke, Abt. 3 C 1.

¹⁰⁵ Ebd. Aus der Anweisung der Königl. Regierung an den Bauinspektor geht hervor, daß der kath. Gemeinde die ref. Annenkapelle überlassen werden sollte. Die Baumaterialien der kath. Marienkapelle könnten dann zum Neubau der ev. Kirche benutzt werden. Neumann wurde weiter angewiesen, mit den Kirchenvorständen der luth. und ref. Gemeinde über die Größe und über den Baustil des geplanten Gotteshauses zu verhandeln und die genaue Zahl der Gemeindeglieder, besonders der Konfirmierten, festzustellen. Dieser Anordnung verdanken wir die exakten Angaben über die Zahl der Gemeindeglieder.

¹⁰⁶ Petermeise, a. a. O., S. 19.

¹⁰⁷ Archiv Herdecke, Abt. 3 C 1.

ver und der Landrat Gerstein. Hasenclever wies noch einmal deutlich auf den Grund der Zusammenkunft hin, „... insbesondere über das Wesen, den Zweck und die segensreichen Folgen der gewünschten Wiedervereinigung der getrennten lutherischen und reformierten Christen zu einer Unirt-evangelischen Christengemeine“¹⁰⁸. Hasenclever forderte nun alle Teilnehmer der Versammlung auf, etwaige Bedenken gegen eine Union vorzutragen. Daß keines der Gemeindeglieder Bedenken äußerte, läßt auf ein gutes und friedliches Zusammenleben beider Konfessionen schließen sowie auf eine gründliche Planung und Vorbereitung der Union in den beiden Gemeinden und Kirchenvorständen. Es ist sicherlich ein Zeichen dafür, daß man sich seit einigen Jahren, obwohl ausführliche Berichte fehlen, auf der lutherischen wie der reformierten Seite mit dem Gedanken an eine Union angefreundet hatte.

Der zweite Tagesordnungspunkt befaßte sich mit der Wahl einer gemeinsamen Repräsentation. Diese hatte die Aufgabe, die Unionsverhandlungen zu führen und abzuwickeln, Folgende Gemeindeglieder sind von der Versammlung einstimmig gewählt worden: Christian Hueck, luth., Eduard Schnabel, ref., Philipp Hausemann, luth., Ludwig Deutecom, ref., Caspar Heinrich Nehm, luth., Gottfried Scherer, ref., Wilhelm Springorum, luth., Adolph Dreyer, luth., Diederich Funcke, luth., Wilhelm Zichner, luth., Pastor Eck, ref., und Pastor Schütte, luth.¹⁰⁹.

Dieses Gremium hatte eine Fülle von Aufgaben zu bewältigen:

1. Einleitung, Ausführung und Anordnung der eben beschlossenen Union beider Gemeinden.
2. Verhandlungen mit dem königl. Fiskus über das Patronatsrecht¹¹⁰ zu führen und abzuschließen.
3. Verhandlungen mit dem Fiskus wegen dessen Bau- und anderer Verpflichtungen.
4. Verhandlungen mit dem Fiskus über den Neubau einer Kirche für die unierte Gemeinde, und über die Abtretung der ref. Kirche das Geeignete zu beschließen und zu vollziehen.
5. Im Namen der Gemeinde alles zu verhandeln, was „zur Erreichung des guten Zwecks der Vereinigung führt“¹¹¹.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ Archiv Herdecke, Abt. 3 C 1.

¹¹⁰ Eine Patronatsgemeinde im eigentlichen Sinne gab es in Herdecke nicht. Da das Stift die Kirche und eines der Pfarrhäuser unterhalten mußte, und die Geistlichen als Stiftskanoniker Inhaber einer Präbende waren, mußte der Staat als Rechtsnachfolger des 1811 aufgelösten Stiftes alle Verpflichtungen des aufgehobenen Stiftes übernehmen. Die Gemeinden argumentierten mit Patronatsrechten, meinten aber lediglich Pflichten des Staates.

¹¹¹ Archiv Herdecke, Abt. 3 C 1.

6. „Es wird jedoch ausdrücklich hierbei vorbehalten, daß die Frage ‚ob bei künftiger Erledigung einer der beiden Pfarrstellen diese eingehen solle‘ nur durch einen neuen in gesetzlicher Form gefaßten Beschluß der ganzen Gemeinde entschieden werden könne¹¹².“

Es wurde weiter festgelegt, daß die Repräsentantenversammlung beschlußfähig ist, wenn sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit, oder wenn kein Beschluß zustande kommen sollte, wird dem Landrat Gerstein die entscheidende Stimme beigelegt. Ausdrücklich wurde noch betont, daß die Repräsentanten Vollmacht haben, die beiderseitigen Kirchen- und Stiftungsvermögen zusammenzulegen.

Das Protokoll wurde der Versammlung verlesen und von den Anwesenden unterschrieben¹¹³.

Am Nachmittag des gleichen Tages traten die Repräsentanten unter Vorsitz Gersteins und Hasenclevers zusammen, um den Unionsvertrag, der leider nur in mehreren Abschriften, darunter einer beglaubigten, vorliegt, zu beschließen:

„*Vertrag*“

wegen Vereinigung der bisherigen lutherischen und Reformirten Gemeinde zu Herdecke zu einer unirt evangelischen Kirchengemeinde.

—

Verhandelt Herdecke den 8. August 1826. Nachmittags Drei Uhr

—

Nachdem durch den Gemeinde Beschluß vom heutigen Vormittage die Unterzeichneten zu Repräsentanten der beiden Combinirten Gemeinden erwählt worden, ist sofort auf heute Nachmittag eine Zusammenkunft verabredet, worin unter Vorsitz des Consistorial-Raths Hasenclever und des Landraths Gerstein der Ausführung des heutigen Gemeinde-Beschlusses nähergetreten werden sollte. Es fanden sich dazu sämmtliche erwählte Repräsentanten mit Ausnahme des gehörig entschuldigten Christian Hueck ein, welche nach vorgängiger reiflicher Berathung über alle einschlägigen Gegenstände nachfolgende Beschlüsse gefaßt haben.

§. 1.

Die Mitglieder sowohl der bisherigen reformirten als der lutherischen Gemeinde zu Herdecke werden nach erfolgter höheren Bestätigung dieses Vertrages nur eine *unirt evangelische* Christengemeinde bilden, und zwar mit völliger Gleichstellung ihrer

¹¹² Ebd.

¹¹³ Ebd.

beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen hinsichtlich ihrer von jetzt an gemeinschaftlichen Kirchen, Pfarr und Schulanstalten und mit Zusammenschlagung des beiderseitigen zu diesen Anstalten gehörigen *Vermögens*, auch mit Uebernahme der Schulden des einen oder anderen Theils.

§. 2.

Die *vereinigte* Gemeinde wird ihre *Gottes Verehrungen* vorläufig noch sowohl in der bisherigen lutherischen als in der reformirten Kirche halten, jedoch soll die *Form* derselben dadurch in Uebereinstimmung gebracht werden, daß in beiden Kirchen zwischen dem ersten und zweiten Gesange vor der Predigt ein Morgengebet gehalten wird.

Die beiden Prediger werden in der Abhaltung des vormittägigen Gottesdienstes in den beiden Kirchen nach Wochen wechseln. Ein nachmittägiger Gottesdienst wird nur in der bisherigen lutherischen Kirche und zwar in den Sommermonaten durch eine Catechese, in den Wintermonaten hingegen durch eine Predigt von demjenigen Prediger gehalten werden, der den Vormittagsgottesdienst in der kleinen Kirche verwaltet hat. Nach ausgeführtem Neubau einer Kirche worin beide Gemeinden zureichenden Raum haben, werden die beiden Prediger in der Versehung des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes nach Wochen, und wenn Feiertage vorkommen, auch nach diesen wie nach Sonntagen wechseln.

§. 3.

Solange noch in beiden Kirchen Gottesdienst gehalten wird, soll in der lutherischen das alte Märkische lutherische *Gesangbuch*, in der reformirten das reformirte Gesangbuch ferner gebraucht werden. So bald aber die ganze Gemeinde sich in einer Kirche versammeln wird, soll Vormittags das erste und Nachmittags das andere gebraucht, jedoch von den Predigern dahin gesehen werden, daß so viel möglich Gesänge ausgewählt werden, die sich in beiden Büchern vorfinden. Sobald ein neues Landes- oder Provinzial-Gesangbuch erschienen ist, wird solches eingeführt werden.

§. 4.

Bei der Feier des heiligen *Abendmahls* soll nach dem von der vereinigten märkischen Synode eingeführten Ritus, in runder Form bereitetes Brod, oder sogenannte Hostie gebrochen den

Communicanten dargereicht und dabei von den Predigern die Einsetzungsworte Christi gesprochen werden.

Jedoch soll denjenigen Personen welche das Abendmahl in der bei der einen oder anderen Kirchen-Gesellschaft bisher gebräuchlich gewesenen Weise noch ferner zu empfangen Wünschen, wenn sie solches den Predigern zu erkennen geben, gewillfahrt werden. Die *Beichte* oder *Vorbereitung* wird in der bisher bei den lutherischen üblichen Art gehalten, jedoch an Stelle der Privat-Absolution die allgemeine Ankündigung der Sündenvergebung für die sich Bessernden eintreten.

§. 5.

Bei dem Religions-Unterricht der Jugend in der Kirche, in den Pfarrhäusern und in den Schulen wird derjenige biblische *Catechismus*, welcher bei Scherz in Schwelm unter dem Titel ‚Anleitung zum wahren Christenthum für Christenkinder‘ herausgekommen, zum Grunde gelegt werden. Selbstredend bleibt es den Eltern unbenommen, neben denselben auch Luthers Kleinen Catechismus oder den Heidelberg, soweit es ihnen nützlich scheint erlernen zu lassen.

§. 6.

Die *pfarramtlichen Handlungen*, welche bei den Mitgliedern der Gesamtgemeinde vorkommen, können nach deren Willkühr dem einen oder dem anderen Prediger zu vollziehen aufgetragen werden, in gleicher Weise soll es lediglich von der Zustimmung der Eltern abhängen, von welchem Prediger sie ihre Kinder in der Religion wollen unterrichten und confirmiren lassen; auch welchen sie zum Besuche der Kranken und zu Privat-Communions befördern wollen.

Die Prediger Eck und Schütte sind unter sich überein gekommen, daß sie neben ihren festen Gehältern, welche ihnen vor wie nach verbleiben in der vereinigten Gemeine aufkommenden *Stolgebühren und sonstigen Pfarraccidenzien* einschließlich des Beichtgeldes in dem Verhältnis unter sich theilen wollen, daß von dem Gesamtertrage der Prediger Eck 1/12, der Prediger Schütte 11/12 erhält; es mögen die fraglichen Accidenzien nach den feststehenden Stolsätzen oder auch reichlicher entrichtet werden. Die bei der lutherischen Gemeinde üblichen vier Kirchen-Opfer bleiben jedoch ausschließlich dem Prediger Schütte.

§. 7.

Der *Kirchen-Vorstand* soll bis zum Ablauf des Jahres 1827 neben den beiden Predigern aus den jetzigen fünf Mitgliedern des lutherischen und zwei Mitgliedern des reformirten Kirchenvorstandes bestehen. Nach Ablauf der bemerkten Frist wird das Presbyterium neben den beiden Predigern aus sieben Mitgliedern der Gesamtgemeinde bestehen. Diese werden vier Jahre fungieren und alle zwei Jahre drei respective vier ausscheiden und durch freie Wahl der ausscheidenden und bleibenden Gliedern ergänzt werden.

Das *Präsidium* im Kirchenvorstande wechselt alljährlich. Derjenige Prediger, welcher das Präsidium nicht hat, führt die originalen Kirchenbücher und fertigt aus denselben die vorgeschriebenen Auszüge an die Landes-Behörde, so wie die von den Privaten verlangten Extracte, dagegen wird der andere Prediger während desselben Jahres das Duplicat führen.

§. 8.

Das mit den *Schul- und Organisten Stellen* verbundene Vermögen geht selbstredend auf in das Gesamtvermögen der vereinigten Gemeinde über; die Nutznießung bleibt jedoch für die beiden Lehrer Barthe und Reyermann, wie ihnen solches versichert ist. Dafür werden sie neben ihrem Schulamte den Kirchendienst in derselben Art wie bisher versehen; wenn aber künftig nur in einer Kirche Gottesdienst gehalten wird, sich in die kirchlichen Verrichtungen so theilen, daß einer die Orgel spielt und der andere durch Vorsingen mit dem Sängler-Chor den Gesang leitet.

§. 9.

Der *Küsterdienst* in der kleinen Kirche wird von dem Schullehrer Reyermann, in der lutherischen Kirche aber von dem Küster Müsch versehen, sobald aber nur eine Kirche im Gebrauche sein wird, von letzterem allein verwaltet werden. Die Küsteraccidenzien bei Parochialhandlungen bezieht fernerhin der Reyermann, wenn solche vom Prediger Eck verrichtet werden, hingegen der Müsch, wenn der Prediger Schütte sie vollzieht.

§. 10.

Vor dem Abschlusse des Vertrages wurde noch vereinbart, daß die *Abendmahlsfeiern* an jedem ersten Sonntage des Monats, außerdem aber am Charfreitag und am Feste zur Erinnerung an

die Verstorbenen, folglich vierzehnmal alljährlich so lange statt finden soll, bis die Prediger im Verein mit dem Kirchenvorstande noch mehr Tage hinzu zu bestimmen nöthig finden. Zugleich wurde bestimmt, daß die Beichte oder Vorbereitung jedesmal am Nachmittage vor dem heiligen Abendmahle gehalten werden sollte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Fr. Schütte
Eck
Ed. Schnabel

Deutolom
W. Zichner
Philipp Hausmann
Adolph Dreyer
Gottfried Scherer
W^m Springorum
Died. Funcke
C. H. Nehm

g.	u.	v.
Gerstein		Hasenclever
Landrath		Konsistorial-Rath ¹¹⁴

Der Justizkommissar zur Nedden ordnete am 25. 8. 1826 die notarielle Ausfertigung des Vertrages an und forderte die Repräsentanten auf, dieser Handlung am 28. August im Gasthaus Daldrog beizuwohnen:

„Der unterzeichnete Königlich Preußische Jusizkommissarius u. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm angestellte öffentliche Notar, welcher sich heute hierher nach Herdecke begeben hatte, beurkundet auf den Grund des besonders aufgenommenen Rekognitions Protokoll von heute, daß vor ihm und den beiden hinzugezogenen Instrumentszeugen, nämlich

1. dem Gastwirth Herrn Philipp Jacob Daltrop, 2. dem Kellner Franz Viehoff, beide hieselbst, die von Person wohlbekannter Gemeinde-Repräsentanten 1. Herr Prediger Eck 2. Herr Prediger Schütte 3. Herr Bürgermeister Springorum 4. Herr Apotheker Deutecom 5. Herr Eduard Schnabel 6. Herr Philipp Hausmann 7. Herr Gottfried Scheerer 8. Herr Adolph Dreyer 9. Herr Caspar Heinrich Nehm 10. Herr Wilhelm Zichner 11. Herr Diedrich Funcke, sämtlich hier zu Herdecke wohnhaft den vorstehenden am 8. d. Monats von dem Herrn Consistorialrath Hasenclever und Herrn Landrath Gerstein vollzogenen Unionsvertrag genehmigt,

¹¹⁴ Archiv Herdecke, Abt. 3 C 1.

sich zu dessen ganzen Inhalt bekannt und ihre darunter befindlichen Unterschriften recognisirt haben. Zu dessen unserer Be-
glaubigung haben auch der Notar und die beiden Zeugen dieses
Recognitions-Attest unterschrieben.

geschehen zu Herdecke am Acht und zwanzigsten August Eintau-
sen, Achthundert Sechs und zwanzig

L. S. Julius zur Nedden, Justiz Commissar und Notar im
Departement des Ober-Landgericht zu Hamm.

Ph. J. Daltrop als Zeuge

Franz Viehoff, als Zeuge.“¹¹⁵

Daß die Vertragsschließung außerordentlich schnell ablief, läßt nur den Schluß zu, daß die reformierte und die lutherische Gemeinde keine großen Hindernisse auf dem Weg zur Union sahen, oder diese relativ schnell beseitigt werden konnten. Interessant ist in diesem Zusammen-
hang auch, das theologische Bedenken nicht geäußert wurden. Mit der Abschließung des Unionsvertrages waren die Verhandlungen über eine Vereinigung der beiden Gemeinden in Herdecke zu Ende gekommen. Nun ging es um die Ausführung und Ausfüllung des Vertrages.

b) Der Zusammenschluß der beiden Gemeinden

Das königl. Konsistorium in Münster teilte in einem Schreiben vom 16. 3. 1827 dem Kirchenvorstand der unierten Gemeinde mit, daß das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten „... Wohlgefallen über die durch den von Ihnen bewiesenen verständigen und einträchtigen Christensinn so glücklich zu Stande gebrachte kirchliche Vereinigung der beiden dortigen evangelischen Gemeinden zu erkennen geben“¹¹⁶. Als Zeichen der Zufriedenheit wurde der Gemeinde „... als ein immerwährendes Andenken...“ eine goldene Reformationsgedenkmünze überreicht¹¹⁷.

Die königl. Regierung Arnsberg, Abt. des Inneren, wandte sich mit Schreiben vom 16. 3. 1827 über den Landrat und den Superintendenten Müller an die unierte Gemeinde, bestätigte den Unionsvertrag und beauftragte den Kirchenvorstand sowie die Repräsentanten mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Weiter wurde die Anweisung erteilt, den Unionsvertrag den Gemeindegliedern in beiden Kirchen bekanntzugeben. Dem Landrat wurde aufgetragen, sich wegen der Terminfestsetzung der Unionsfeier mit dem Superintendenten Müller in Verbindung zu setzen und an dieser Feier teilzunehmen. An diesem Tage soll die im Vertrag vereinbarte Ordnung in Kraft gesetzt werden¹¹⁸.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁶ Archiv Herdecke, Abt. 3 C 1.

¹¹⁸ Ebd.

In einem scharf gehaltenen Schreiben vom 10. 4. 1828 an Pastor Schütte, der zu diesem Zeitpunkt bereits Superintendent war, drängte der Landrat Gerstein auf den baldigen Vollzug des Unionsfestes und wies darauf hin, „... daß Verzögerung derselben (Union) nicht zum Nutzen gereiche“¹¹⁹. Außerdem wies er darauf hin, daß die Herdecker Gemeinde noch nicht mit der Vollziehung des Vertrages begonnen habe, daß das Vermögen beider Gemeinden noch nicht zusammengelegt und noch kein gemeinsamer Kirchenvorstand gewählt worden sei. Schütte wurde dringend angehalten, so bald wie möglich die Angelegenheit zu regeln. In seinem Antwortschreiben erklärte Schütte, daß es seine Schuld nicht sei, daß die Vollziehung der Union bisher hinausgeschoben wurde. Er könne als jüngerer Kollege seinen älteren Amtsbruder nicht zu sehr bedrängen; vielleicht habe er schon zu scharf auf den Vollzug der Union bestanden. Jedenfalls habe er Eck gebeten, die Sache erneut in Gang zu bringen¹²⁰.

Warum Eck die Union verzögerte, ist leider nicht zu klären; zumal sie letztendlich nicht aufzuhalten war, denn bereits am 29. 3. 1827 hatte der Landrat dem Bürgermeister mitgeteilt, daß das Königliche Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten die Union der ehemaligen reformierten und lutherischen Gemeinden gebilligt habe und damit der Unionsvertrag bestätigt sei. Die ref. Gemeindeglieder aus Kirchende, Rüdighausen und Boele, so das Ministerium, sollen sich alsbald in die nächste unierte, lutherische oder reformierte Gemeinde einpfarren lassen¹²¹. Durch die Bestätigung des Unionsvertrages durch das Ministerium wurde die Union und Kombination beider Gemeinden rechtskräftig.

In einer Sitzung am 8. 5. 1828 berieten die Repräsentanten, der Landrat war zugegen, die Unionsfeier, und am 26. 5. wurde folgender Aufruf erlassen:

„Der Gemeinde wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Feier des Vereinigungsfestes der beiden hiesigen evangelischen Gemeinden auf Sonntag den 1. Junius festgestellt ist. Die Gemeinde wolle solches mit frommen Sinn begehen, und dabei folgendes beachten:

1. Es wird das Fest Tages vorher durch Läuten der Glocken angekündigt.
2. Am Festtage selbst ist Gottesdienst, welcher in der gewöhnlichen Weise gefeiert wird und um (10) zehn Uhr Morgens beginnt.
3. Der Gottesdienst wird in der größeren, der bisherigen lutherischen Kirche gehalten.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ Archiv Herdecke, Abt. 3 C 1.

4. Nach dem Gottesdienst wird die von Sr Majestät dem König der Gemeinde geschenkten goldenen Reformations Denkmünze übergeben, und
5. Endlich der neue Kirchenvorstand, welcher aus den beiden bestehenden zusammentritt, vorgestellt und verpflichtet werden.“¹²²

Am 27. Mai berief Schütte erneut die Repräsentation ein, um über die weitere Ausgestaltung der Feierlichkeit zu beraten. Gegen die Stimme des Bürgermeisters und Repräsentanten Springorum wurde eine Neuregelung der Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder vorgenommen. Entgegen dem Unionsvertrag § 7 sollte der Vorstand statt aus sieben Mitgliedern nunmehr aus 12 Kirchenältesten bestehen. Damit wollte man mit Sicherheit der ehemaligen reformierten Gemeinde entgegenkommen, die für den im Unionsvertrag festgelegten Kirchenvorstand nur zwei Mitglieder, nun aber insgesamt vier Kirchenälteste stellen konnte¹²³. Außerdem stellte Schütte den Antrag, daß am Festtag nachmittags ein Gottesdienst in der ehemaligen ref. Annenkapelle stattfinden sollte. Dieser Antrag wurde ohne Gegenstimmen angenommen¹²⁴.

Wie zu sehen ist, nahm man größtmögliche Rücksicht auf die ehemalige reformierte Gemeinde. Und man darf annehmen, daß die früher getrennten, ja sogar verfeindeten Glieder der beiden ehemaligen selbständigen Gemeinden mit großer Freude am Unionsfest teilgenommen haben.

Literaturverzeichnis

- Bädeker-Heppe, Heinrich, Zur Geschichte der Evangelischen Kirche Rheinlands und Westfalens, Bd. 2, Iserlohn 1870
- 300 Jahre Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Wetter-Freiheit in Wetter (Ruhr), Hrsg. Presbyterium der ev.-ref. Gemeinde Wetter, 1957
- Dresbach, Ewald, Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark, 1909
- Elliger, Walter, Die Evangelische Kirche der Union, Luther-Verlag Witten, 1967
- Goebell, Walter, Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark, I. Bd., Acta Synodalia von 1710–1767
- Gueffreo, Herbert, Die Geschichte der Ruhrstadt Herdecke, Winterdruck o.J.
- Habig, Paula, 1100 Jahre Pfarrei Herdecke, Hrsg. von der kath. Kirchengemeinde Herdecke, Winterdruck 1964
- Heppe, Heinrich, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westfalen, Iserlohn 1867

¹²² Ebd.

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Archiv Herdecke, Abt. 3 C 1.

- Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens, 1916
 Kollatz, Fritz, Drögehorn, ein Hof und seine Besitzer in Herdecke, unveröffentlichtes Manuskript
 Köhne, Herta, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, Luther-Verlag Witten, 1974
 Kurtz, Johann Heinrich, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studierende, Leipzig 141906
 Petermeise, Paul, Die Stiftskirche zu Herdecke und die Verwandten der Steinbacher Baugruppe, Westfalen, 10. Sonderheft, Münster 1942
 Rosenkranz, Albert, Reformierte Bergische Synoden, Bd. I, Presseverband der EvKRh, Düsseldorf 1963
 Rosenkranz, Albert, Reformierte Bergische Synoden, Bd. II, Presseverband der EvKRh, Düsseldorf 1964
 Schnettler, Otto, Herdecke im Wandel der Zeiten, Dortmund, 1939
 von Steinen, Dietrich, Westfälische Geschichte, IV. Theil, Lemgo 1760
 Teschenmacher, Werner, Annales Ecclesiastici, Neudruck, Düsseldorf 1962

Quellenverzeichnis

- Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke
 Abt. 1: Archiv der früheren lutherischen Gemeinde
 Abt. 2: Archiv der früheren reformierten Gemeinde
 Abt. 3: Archiv der unierten Gemeinde
 Landeskirchliches Archiv Bielefeld
 Privatarchiv Fritz Kollatz, Herdecke